

Vorläufige Stellungnahme der GEW BERLIN zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes (Schulstrukturgesetz - Entwurf vom 10.6.09, ergänzt und verändert am 17.6.09)

Die GEW BERLIN begrüßt folgende Änderungen:

§ 7 Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Absatz 4: Schulen können Schülerfirmen einrichten.

§ 8 Schulprogramm

Absatz 2: Die Schule legt im Schulprogramm das Ganztagskonzept und die Form der Leistungsbeurteilung fest.

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

Absatz 2: Grundschulen und Sekundarschulen können zu einer Schule verbunden werden.

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

Absatz 3: Mit Aufnahme in eine gebundene Ganztagschule werden Eltern verpflichtet, ihre Kinder am Mittagessen teilnehmen zu lassen.

§ 20 Grundschule

Absatz 7: Grundsätzlich begrüßt die GEW BERLIN die Festschreibung einer verbindlichen Kooperation zwischen Kita und Grundschule im Schulgesetz. Damit wird die im KitaFörderungsgesetz geregelte Kooperation aufgegriffen. Allerdings sollten für diese Aufgabe Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Integrierte Sekundarschule

Absatz 5: Die Integrierte Sekundarschule bietet für alle SchülerInnen Duales Lernen an; wir meinen aber, dass es auch den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums offen stehen muss.

§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

Absatz 2: Nur Kinder, die keinen Sprachförderbedarf haben, können vorzeitig eingeschult werden.

§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

Absatz 2: Die Schule kann einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten mit dem Eigenanteil beteiligen können. Allerdings empfehlen wir hier eine Erweiterung auf den berufsbildenden Bereich (siehe unsere Änderungsvorschläge).

§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

Absatz 1: Die Grundlage der Entscheidung für eine Schulart der Sekundarstufe I ist ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule.

Absatz 2: Statt der bisherigen Bildungsgangempfehlung erstellt die Klassenkonferenz eine „Förderprognose“, die deutlich macht, in welcher Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung erhalten wird.

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

Absatz 4:

- Für die Klassenstufen 3 und 4 muss der Beschluss für eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung nur noch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst werden.
- Bei jahrgangsübergreifendem Lernen in den Jahrgängen 1 bis 3 wird auch im 3. Jahrgang die Lern- und Leistungsentwicklung immer durch schriftliche Information beurteilt.

§ 59 Aufrücken, Versetzung, ...

Absatz 1: Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden in Sekundarschulen Jahrgangsstufenwiederholungen nur noch in besonderen Ausnahmefällen statt.

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

Absatz 3: Die Gesamtkonferenz erhält als weitere Aufgabe, über die Grundsätze des Dualen Lernens in der Schule zu entscheiden.

§ 86 Mitwirkung an OSZ und beruflichen Schulen

Absatz 1 und § 87 Mitwirkung an Fachschulen Absatz 4:
Tagesschülervertretungen werden abgeschafft.

§ 89 Elternversammlungen an beruflichen Schulen

Absatz 1: Elternversammlungen für die beruflichen Schulen werden nur gebildet, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der minderjährigen SchülerInnen dies wünscht.

§ 112 Ausschüsse berufliche Schulen

Absatz 1: Der Elternausschuss Berufliche Schulen wird abgeschafft.

Die GEW BERLIN fragt:

Bedeutet die Erweiterung in **§ 8 (Schulprogramm)** Absatz 2: „Die Schule legt im Schulprogramm das Ganztagskonzept und die Form der Leistungsbeurteilung fest“,

- dass die Entscheidung über die Einführung des gebundenen Ganztagsbetriebs bei der Schule liegt und dass dieser dann grundsätzlich genehmigt wird?

Dies würde die GEW BERLIN sehr begrüßen!

- dass jede Schule entsprechend **§ 17a (Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen)** Absatz 5 bis einschließlich Klasse 8 auf Noten verzichten kann?

Dies würde die GEW BERLIN sehr begrüßen!

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

Absatz 2:

Ist Satz 3 so gemeint, dass **zusätzliche** Angebote von den Schulen „eingekauft“ werden können, die nicht in Konkurrenz stehen zu den konzeptionell vorhandenen, die von Lehrkräften und sozialpädagogischem Personal gestaltet werden? Wenn das so ist, sind die Formulierungen etwas unscharf: Satz 3 beginnt mit dem Begriff „Angebote“ und ist nicht durch einen Absatz oder neuen Zeilenanfang von Satz 2 getrennt. Hier sollte, um Missinterpretationen vorzubeugen, eine klare Trennung durch verschiedene Unterabsätze erfolgen (siehe unsere Änderungsvorschläge).

In Absatz 4 wurde der Passus, dass die Schulaufsichtsbehörde über die Einführung einer Ganztagschule entscheidet, nicht gestrichen. Heißt das, dass eine Entscheidung der Schule nach § 8 Absatz 2 (s.o.) doch nicht möglich ist? Es erscheint auch widersprüchlich, dass in

Absatz 1 formuliert ist „alle Grund- und Sekundarschulen sind Ganztagschulen“, hier aber die Entscheidung zunächst der Schulaufsichtsbehörde überlassen ist.

§ 22 Integrierte Sekundarschule

Absatz 5:

Die Schule kann in den Jahrgängen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme am Dualen Lernen festlegen. Welche Folgen hat die Verpflichtung zur Teilnahme am Dualen Lernen in den Klassen 9 und 10 für die betroffenen SchülerInnen im Hinblick auf den Stundenplan, die Abschlüsse und die individuelle Unterrichtszeit?

§ 28 Gymnasiale Oberstufe

Absatz 3:

An Integrierten Sekundarschulen kann die gymnasiale Oberstufe auch in der zweijährigen Form angeboten werden. Ist dies so zu verstehen, dass eine Sekundarschule auch ausschließlich eine zweijährige gymnasiale Oberstufe anbieten kann?

Das würde die GEW BERLIN ablehnen. Grundsätzlich halten wir in der Sekundarschule ein individuelles Überspringen für sinnvoller.

§ 59 Aufrücken, Versetzung, ...

Absatz 4:

Obwohl in § 59 Absatz 3 das Verlassen des Bildungsgangs nur noch an Fachoberschulen bei zweimaliger Nichtversetzung vorgesehen ist, wird in § 59 Absatz 4 ohne Einschränkung festgelegt: „Wer das Ziel des Bildungsganges nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.“

Was bedeutet diese Formulierung und für wen?

Die GEW BERLIN kritisiert,

dass in **§ 17 (Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten)** Absatz 3 altsprachliche Bildungsgänge (auch für Sekundarschulen) ab Klasse 5 weiterhin genehmigt werden sollen;

dass in **§ 19 (Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung)** Absatz 1 offenbar auch Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb (Schule plus Hort) als Ganztagschulen bezeichnet werden, obwohl in diesen Schulen nicht alle SchülerInnen berechtigt sind das Ganztagsangebot zu nutzen. Wenn alle Schulen Ganztagschulen sein sollen, müssen die Voraussetzungen dafür gegeben sein, d.h. *alle* SchülerInnen müssen die Möglichkeit haben, den ganzen Tag in der Schule zu sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist diese sog. Ganztagschule für einen Teil der SchülerInnen nur eine „Halbtagschule“;

dass die in **§ 19** Absatz 2 beschriebenen Aufgaben der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung nur sehr knapp beschrieben sind;

dass in **§ 21 (Abschlüsse in der Sek I)** Absatz 2 die erweiterte Berufsbildungsreife nunmehr nur mit einem Abschlussverfahren zu erreichen ist;

dass in **§ 56 (Übergang in die Sekundarstufe I)** Absatz 4 weiterhin eine Probezeit an Gymnasien vorgesehen ist und gescheiterte SchülerInnen auf die Sekundarschule wechseln müssen;

dass in **§ 59 (Aufrücken, Versetzung, ...)** Absatz 1 für die Sekundarstufe I an Gymnasien weiterhin regelmäßige Versetzungsentscheidungen vorgeschrieben sind.

Die GEW BERLIN schlägt folgende Änderungen vor:

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

Absatz 2

Nr. 2 soll heißen:

“als weiterführende Schulen der Sekundarstufe I“

Nr. 3 soll heißen:

“als weiterführende Schulen der Sekundarstufe II“

- a) die Oberstufe an der Sekundarschule
- b) die Oberstufe am allgemeinbildenden Gymnasium
- c) die Oberstufe am beruflichen Gymnasium
- d) die Fachoberschule
- e) die Berufsoberschule
- f) die Berufsschule
- g) die Berufsfachschule

Begründung:

Im aktuellen Schulgesetz sind die Begriffe Sek I und Sek II schon bisher Gliederungsprinzip. Auch die allgemeinbildenden Schulen bieten berufliche Bildung, u.a. im Konzept des Dualen Lernens. Auch die beruflichen Schulen bieten Allgemeinbildung, u.a. durch die Abnahme des Mittleren Schulabschlusses und des Abiturs. Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung kommt so zum Ausdruck.

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

Absatz 2 (letzter Satz)

Ein weiterer Satz soll angefügt werden: „Berufliche Schulen können zu Oberstufenzentren verbunden werden.“

Absatz 4

Die Mindestzügigkeit der Sekundarschulen sollte der an Gymnasien entsprechen. Zumindest müssen Ausnahmen von der vorgeschriebenen Vierzügigkeit auch aus pädagogischen Gründen möglich sein.

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

Absatz 1

Alle Schulen, die sich zur gebundenen Ganztagschule entwickeln wollen, müssen entsprechend organisiert und ausgestattet werden!

Absatz 2

Damit deutlich wird, dass die „Angebote“ nach Satz 3 andere sind, als die Angebote im Rahmen von „Unterricht und Betreuung“, sollte eine klare Trennung durch verschiedene Unterabsätze erfolgen. Ferner könnten auch die letzteren Begriffe ausgetauscht werden durch „Bildung, Erziehung und Betreuung“.

Absatz 4

Der Passus, dass die Schulaufsichtsbehörde über die Einführung einer Ganztagschule entscheidet, soll gestrichen werden.

§ 21 Abschlüsse in der Sek I

Absatz 2

Auf eine Abschlussprüfung zur Erlangung der erweiterten Berufsbildungsreife soll verzichtet werden. Die bisherige Regelung, nach der SchülerInnen, die die Prüfung zum MSA nicht ablegen bzw. nicht bestehen, aufgrund ihrer Jahrgangsleistungen die erweiterte Berufsbildungsreife (bisher den erweiterten Hauptschulabschluss) erhalten, soll beibehalten werden.

§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

Absatz 2

Erweiterung:

“Die Schule kann anstelle der Beschaffung durch Eigenanteil gem. Satz 2 auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und deren Auszubildende beteiligen können.“

Begründung:

Diese Erweiterung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht allein minderjährige Schüler in den Genuss eines Lernmittelfonds kommen können, sondern auch die volljährigen. Dies wäre nach der vorliegenden Regelung nicht möglich. Die Auszubildenden (Ausbildungsbetriebe im dualen System der Berufsausbildung) beteiligen sich schon heute häufig an der Beschaffung der Lernmittel. Auch sie sollten in einen Lernmittelfonds einbezogen werden können. Die Sozialpartner sind in der Schulkonferenz vertreten, so dass deren Mitbestimmung sichergestellt ist.

§ 50 Absatz 2

Streichung des letzten Satzes, wonach die Lernmittelfreiheit nicht für SchülerInnen gilt, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes befinden.

Begründung:

Die Passage geht davon aus, dass Berufsschüler aufgrund ihrer Ausbildungsvergütung ihre Lernmittel selbst finanzieren können und sollen. Dies entspricht nicht der sozialen Realität in der Stadt. Die Regelung führt zur Ungleichbehandlung von Schülern verschiedener Bildungsgänge an derselben Schule: Während etwa ein Bafög-Bezieher in der Fachoberschule vom Eigenanteil befreit werden kann, muss der möglicherweise ärmere Berufsschüler mit abgesenkter Ausbildungsvergütung vom Bildungsträger nicht nur den Eigenanteil leisten, sondern sämtliche Lernmittel privat beschaffen. Dieser Umstand führt zur chronischen Unterausstattung von Berufsschülern vor allem im Benachteiligtenbereich.

§ 59 Aufrücken, Versetzung, ...

Absatz 1

Auch in der Sekundarstufe I der Gymnasien sollen Klassenwiederholungen nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz

Absatz 3

Hier wird unter Punkt 7 als Anhörungsrecht der Schulkonferenz die „Entscheidung über Kooperationen mit anderen Schulen sowie mit Trägern der Jugendhilfe“ neu eingeführt. Da diese Entscheidungen erheblich in die Schulprogramme, die Grundsätze der Organisation von Schule und Unterricht eingreifen können, ist diese neu eingeführte Kompetenz der Schulkonferenz unter Absatz 1 (Entscheidungsrechte) vorzusehen.

§ 79 Gesamtkonferenz

Im Zuge der Schulgesetzänderung soll die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte umbenannt werden in „Gesamtkonferenz der PädagogInnen“.

Stand 24.6.2009